



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)

сайт: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 12/2011

### Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Behörden .....	01
2.	Gerichtssystem .....	01
3.	Zivilrecht .....	02
4.	Strafrecht .....	03
5.	Rechtsprechung .....	03

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 1.1. Das Föderale Gesetz Nr. 383-FZ vom 03. Dezember 2011 „Über die Änderung einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation“ bestimmt unter anderem das Verfahren für die Einreichung von Beschwerden gegen Handlungen (Unterlassungen) von Amtspersonen bei der Bereitstellung staatlicher oder kommunaler Dienstleistungen.
- 1.2. Das Föderale Gesetz Nr. 389-FZ vom 03. Dezember 2011 „Über die Änderung einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation“ regelt die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher bei der Fahndung nach Schuldnern und ihrem Vermögen sowie nach Kindern. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Gerichtsvollzieher Informationen benutzen dürfen, die sie von Privatdetektiven erhalten haben.
- 1.3. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 391-FZ vom 03. Dezember 2011 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Banken und Bankentätigkeit‘“ wird die Minimalsumme für Eigenmittel (Kapital) von Kreditorganisationen von 180 Mio. Rubel auf 300 Mio Rubel erhöht. Aktive Banken müssen ihr Eigenkapital bis zum 01. Januar 2015 auf den genannten Betrag erhöhen.
- 1.4. Die Verordnung Nr. 1008 der Regierung der RF vom 05. Dezember 2011 „Über die Durchführung der technischen Untersuchung von Transportmitteln“ bestätigt die neuen Regeln für die technische Untersuchung von Transportmitteln und legt insbesondere fest, dass man die technische Untersuchung an jedem Ort unabhängig vom Ort der Registrierung des Transportmittels durchführen lassen kann. Die Zeit für die Durchführung der technischen Untersuchung ist streng reglementiert.
- 1.5. Am 07. November 2011 erging die Anordnung Nr. MMV-7-6/735@ der Föderalen Steuerbehörde „Über die Bestätigung des Verfahrens für die Einreichung von Anträgen, Mitteilungen und Anfragen in elektronischer Form bei den Steuerbehörden zum Zwecke der Erfassung von juristischen und natürlichen Personen“.

### 2. GERICHTSSYSTEM

- 2.1. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 4-FKZ vom 06. Dezember 2011 „Über die Änderung des Föderalen Verfassungsgesetzes ‚Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation‘ und des Föderalen Verfassungsgesetzes ‚Über die Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation‘ im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gerichts für intellektuelle Rechte im System der Wirtschaftsgerichte“ legt fest, dass in Russland bis zum 01. Februar 2013 ein spezialisiertes Gerichts für Streitigkeiten um intellektuelle Rechte errichtet wird.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

2.2. Das Föderale Gesetz Nr. 422-FZ vom 08. Dezember 2011 „Über die Änderung einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gerichts für intellektuelle Rechte im System der Wirtschaftsgerichte“ bestimmt die Zuständigkeit des neuen Gerichts und die Anforderungen an die Richter. Zusätzlich wird der Kreis der Beteiligten eines Wirtschaftsprozesses um einen Spezialisten erweitert, der zu Beratungszwecken und zur Darlegung seiner professionellen Meinung über den Inhalt des Streits herangezogen werden kann.

### 3. ZIVILRECHT

3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 380-FZ vom 03. Dezember 2011 „Über wirtschaftliche Partnerschaften“ führt eine neue Organisationsform für kommerzielle juristische Personen ein – die wirtschaftliche Partnerschaft, die am besten für Innovationstätigkeiten (u.a. Ventures) geeignet ist. Festgelegt wurden der Status, das Verfahren für die Gründung, die Reorganisation und die Liquidation dieser juristischen Person sowie die Rechte und Pflichten ihrer Beteiligten.

3.2. Das Föderale Gesetz Nr. 402-FZ vom 06. Dezember 2011 „Über die Buchhaltung“ ersetzt das gleichlautende Vorgängergesetz und beseitigt Lücken sowie veraltete Vorschriften.

3.3. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 405-FZ vom 06. Dezember 2011 „Über die Änderung einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation zur Vervollkommnung der Vollstreckung in verpfändetes Vermögen“ werden die Gesetze über das Pfandrecht, die Hypothek, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Vollstreckungsverfahren, das Notariat, die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien und Rechtsgeschäfte mit ihnen sowie das Steuergesetzbuch und das Zivilgesetzbuch der RF geändert.

3.4. Die Anordnung Nr- 160n des Finanzministeriums der RF „Über die Inkraftsetzung der Internationalen Standards für die Finanzbuchhaltung und der Erläuterungen zu den Internationalen Standards der Finanzbuchhaltung auf dem Gebiet der Russischen Föderation“ (registriert im Justizministerium am 05. Dezember 2011) setzt in Russland 37 internationale Standards für die Finanzbuchhaltung und 26 der entsprechenden Erläuterungen in Kraft. Darunter sind solche Standards wie der Bericht über die Bewegungen von Geldmitteln, Erfassungspolitik, Gewinnsteuer, Grundmittel, Miete, Honorare an Mitarbeiter, Umsatz, konsolidierte Bilanz und Einzelbilanz.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

- 3.5. Die Weisung Nr. 2758-U der Zentralbank Russlands vom 23. Dezember 2011 „Über die Höhe des Refinanzierungssatzes der Bank Russlands“ senkt den Refinanzierungszinssatz ab 26. Dezember 2011 von 8,25% auf 8% p.a.

#### 4. STRAFRECHT

- 4.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 208-FZ vom 06. Dezember 2011 „Über die Änderung von Artikel 82 des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ wird festgelegt, dass Geld und Wertgegenstände, die materielle Beweismittel darstellen, den Besitzern im Laufe der Untersuchung der Straftat zurückgegeben werden können.
- 4.2. Das Föderale Gesetz Nr. 419-FZ vom 07. Dezember 2011 „Über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Artikels 151 des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ führt eine strafrechtliche Haftung für die Schaffung (Gründung, Reorganisation) einer juristischen Person über Strohmänner ein.
- 4.3. Das Föderale Gesetz Nr. 420-FZ vom 07. Dezember 2011 „Über die Änderung des Strafgesetzbuches und einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation“ macht das Strafrecht wesentlich humaner. Insbesondere wird eine neue Art der Bestrafung – die Zwangsarbeit – eingeführt, es wurden Korrekturen bezüglich rechtswidrigen Unternehmertums, Schmuggel, Straftaten im Bereich von Computerinformationen, Zollvergehen u.a. vorgenommen und die Straftatbestände der Beleidigung und üblen Nachrede entschärft.

#### 5. RECHTSPRECHUNG

- 5.1. Der Beschluss Nr. 30-P des Verfassungsgerichts der RF vom 21. Dezember 2011 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Artikel 90 des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Beschwerde der Bürger V.D. Vlasenko und E.A. Vlasenko“ legt fest, dass die Anwendung eines Präjudizes die Verhandlung einer Strafsache auf Grundlage des Prinzips der Unschuldsvermutung in Bezug auf den Beschuldigten nicht behindern kann. Wenn Umstände (die nicht Grundlage für die Sachentscheidung in einem Zivilverfahren waren) Anzeichen für einen Tatbestand hinsichtlich einer Straftat gegen die Rechtsprechung enthalten, müssen diese in allen Instanzen eines Strafprozesses geprüft werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Frage hinsichtlich der Fälschung von Beweismitteln als Straftatbestand nur im Rahmen eines Strafverfahrens verhandelt werden kann.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

- 5.2. Der Beschluss Nr. 51 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 10. November 2011 „Über die Änderung einiger Beschlüsse des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF in Bezug auf die Verhandlung von Ordnungswidrigkeiten durch die Wirtschaftsgerichte und über die Kraftloserklärung des Beschlusses Nr. 41 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 20. Juni 2007 ‚Über die Anwendung von Artikel 14 des Föderalen Gesetzes ‚Über das Vollstreckungsverfahren‘ durch die Wirtschaftsgerichte hinsichtlich der Regelung von Fristen für die Vollstreckung aus Anordnungen von Behörden (Amtspersonen) in Ordnungswidrigkeitsverfahren“ aktualisiert die Erläuterungen zu den Regeln für die Verhandlung von Ordnungswidrigkeiten durch die Wirtschaftsgerichte im Zusammenhang mit den Änderungen in den entsprechenden Gesetzen.
- 5.3. Der Beschluss Nr. 73 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 17. November 2011 „Über einzelne Fragen der Anwendungspraxis der Regelungen des Zivilgesetzbuches der RF über den Mietvertrag“ erläutert einzelne Regeln, die den Abschluss eines Mietvertrages und die Zahlung des Mietpreises betreffen.
- 5.4. Mit Beschluss Nr. 81 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 22. Dezember 2011 „Über einzelne Fragen der Anwendung von Artikel 333 des Zivilgesetzbuches der RF“ wird die Anwendung der Normen des ZGB RF über die Minderung der Vertragsstrafe durch die Gericht erklärt. Zwingende Bedingung für die Minderung ist ein entsprechender Antrag seitens des Beklagten. Dabei kann der Antrag nur vor dem erstinstanzlichen Gericht gestellt werden. Wenn die Vertragsstrafe ohne Antrag gemindert wurde, kann die Differenz im Kassationsverfahren eingeklagt werden. Außerdem wird eine beispielhafte Aufzählung von Umständen angeführt, die die Gerichte bei der Minderung von Vertragsstrafen berücksichtigen oder, im Gegenteil, unberücksichtigt lassen sollen.
- 5.5. Die Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der RF für das dritte Quartal 2011 (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 07. Dezember 2011) enthält Aktenmaterial, welches die Schlussfolgerungen bei der Neuverhandlung von zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Streitigkeiten illustriert.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---